



GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4

E-Mail: gemeinde@bruck.tirol.gv.at

www.bruck-am-ziller.at

UID-Nr. ATU 58480968

ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Bruck am Ziller

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller hat mit Beschluss vom 28. November 2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, folgende Abfallgebühren-verordnung erlassen:

§ 1 Abfallgebühren

- 1) Die Gemeinde Bruck am Ziller erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr für Haushalte bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Haushaltes und beträgt pro Jahr (EGW = Einwohnergleichwert):
Haushalte pro Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) € 19,00 (= 1 EGW)
- 2) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige gem. § 2 Abs. 4 lit. a bis e beträgt pro Jahr:
sonstige Gebührenpflichtige € 19,00 (= 1 EGW)
- 3) Änderungen der Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Grundgebühr für Haushalte und für sonstige Gebührenpflichtige werden jeweils mit 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober des jeweiligen Jahres wirksam. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.
- 4) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Einwohnergleichwerten (EGW) des Gebührensatzes nach § 2 Abs. 2 wie folgt bemessen:
 - a) Gewerbe- und Industriebetriebe, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche,

öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze):

je angefangene 20 m² Betriebsfläche (Obergrenze: 1.000 m²) 1 EGW

b) Handelsbetriebe:

je angefangene 10 m² Betriebsfläche (Obergrenze: 500 m²) 1 EGW

c) Gastronomiebetriebe, Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime, Privatzimmervermietungen und untervermietete Freizeitwohnsitze:

je Gästenächtigung des Vorjahres 0,333 EGW

d) Ferienwohnungen:

bis 30 m² 1 EGW

31 m² bis 100 m² 2 EGW

über 100 m² 4 EGW

e) nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser):

bis 30 m² 2 EGW

31 m² bis 100 m² 4 EGW

über 100 m² 8 EGW

§ 3

Weitere Gebühr

1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich entsorgten Müllmenge und beträgt für:

a) Restmüll	€ 0,40 pro Kilogramm
b) Bioabfallsäcke 10 Liter	€ 1,20 pro Bioabfallsack
c) Windelsäcke 35 Liter	€ 3,15 pro Windelsack
d) Sperrmüll	€ 0,40 pro Kilogramm
e) Bauschutt	€ 0,20 pro Kilogramm
f) Altholz	€ 0,20 pro Kilogramm
g) Radiatoren	€ 0,35 pro Kilogramm
h) künstliche Mineralfasern	€ 2,00 pro Kilogramm
i) Kühlgeräte gewerblich	€ 0,80 pro Kilogramm

2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2) der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Bruck am Ziller.

§ 4 **Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5 **Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht**

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).
- 4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Abfallgebührenverordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 17. November 2011 außer Kraft.

Gemeinde Bruck am Ziller, am 28. November 2024



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Alois Wurm

Angeschlagen am: 29. November 2024

Abzunehmen am: 16. Dezember 2024

Abgenommen am:

